

**Förderrichtlinie des Oberkirchenrats
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 1. Juli 2006
zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode XIII/12-11
zur EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden**

veröffentlicht im KAbI 2006 S. 51

Zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode XIII/12-11 zur EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden erlässt der Oberkirchenrat im Rahmen des § 32 Abs. 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung - LHO) vom 29. Oktober 1994 (KAbI 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KAbI 2002 S. 4), folgende Durchführungsbestimmung für die Verteilung einer Zuwendung an die Kirchgemeinden (Förderrichtlinie):

1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlagen

1.1. Zielsetzung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) strebt an, dass allen Kirchgemeinden (am Sitz der Pfarre) grundsätzlich je ein Computer ausschließlich zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, um insbesondere eine dienstliche Nutzung von Privat-PCs zu vermeiden. Des Weiteren soll durch die Standardisierung ein einheitlicher technischer Stand der EDV-Ausstattung erreicht werden, um die Nutzung von zentral zur Verfügung gestellten Anwendungen und Diensten zu erlauben sowie einen zentralen Support durch den Oberkirchenrat zu ermöglichen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Oberkirchenrat fördert im Rahmen dieser Förderrichtlinie Vorhaben im Bereich der EDV-Ausstattung von Kirchgemeinden. Ein entsprechendes vom Oberkirchenrat entwickeltes Konzept wurde in der 12. Tagung der XIII. Landessynode vom 27. bis 29. Oktober 2005 vorgelegt und beschlossen (Beschluss XIII/12-11).

Das Projekt „EDV-Ausstattung von Kirchgemeinden“ ist innerhalb von zwei Jahren bis zum 31. Januar 2008 durchzuführen. Die nach Ablauf der Förderfrist nicht verwendeten Mittel fließen gemäß Beschluss der Landessynode in die landeskirchliche Versorgungsrücklage.

1.3. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Verwahrgeldkonto „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die für den Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien notwendige Ausstattung von Kirchgemeinden durch die Bereitstellung:

- eines ausschließlich für dienstliche Zwecke vorgesehenen PCs,
- eines sicheren Internetzugangs,
- einer Möglichkeit dienstliche Daten zu sichern

sowie die Schaffung der fachlichen Voraussetzungen durch Anbieten eines PC-Einführungskurses.

Kirchgemeinden, die zurzeit einen Dienstcomputer vorhalten, der jünger als 5 Jahre ist, kann ein entsprechender Anschaffungspreis gutgeschrieben werden. Die Gutschrift wird der Kirchgemeinde zugewiesen als zweckgebundene Rücklage für eine Neuanschaffung nach Ablauf einer fünfjährigen Betriebszeit.

Aus den definierten Zielsetzungen ergeben sich zwei Förderkategorien, die im Rahmen dieser Förderrichtlinie betrachtet und anschließend definiert werden.

2.1. Förderkategorien

2.1.1. Grundausrüstung

Die Förderung einer Grundausrüstung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Kirchgemeinde:

- - bis jetzt über keine EDV-Ausrüstung verfügt,
- - nicht alleiniger Eigentümer der EDV-Ausrüstung ist,
- - bereits alleinige Eigentümerin einer EDV-Ausrüstung ist.

2.1.2. Finanzhilfe für Rücklagenbildung zur Ersatzbeschaffung

Die Kirchgemeinde verfügt bereits als alleinige Eigentümerin über eine EDV-Ausrüstung, die ausschließlich dienstlich genutzt wird und noch nicht älter als 5 Jahre alt ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Kirchgemeinden

Eine Förderung kann grundsätzlich jede Kirchgemeinde erhalten.

3.2. Verbundene Kirchgemeinden

Sind mehrere Kirchgemeinden im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 – Kirchgemeindeordnung - KGO (KABl S. 23), zuletzt geändert durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der KGO vom 15. November 2003 (KABl S. 116), in der jeweils geltenden Fassung in einem Pfarramt zusammengeschlossen, erhält die verbundene Kirchgemeinde eine Förderung nur für die EDV-Ausrüstung am Pfarrsitz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt das Ausfüllen der Anlage „Information über und Zusicherung von der Förderung der dienstlichen EDV-Ausrüstung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ des Zuwendungsempfängers voraus (siehe Anlage 1). Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger im Sinne von Nr. 3 dieser Förderrichtlinie die finanziellen, fachlichen und technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Anlage 1 erfüllt.

4.1. Finanzielle Voraussetzungen

Refinanzierung

Die Kirchgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass nach einem Abschreibungszeitraum von 5 Jahren durch entsprechende Rücklagenbildung ausreichend Mittel für eine Ersatzbeschaffung der EDV-Ausrüstung zur Verfügung stehen. Der jeweilige Abschreibungsbetrag ist jährlich einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Bei verbundenen Kirchgemeinden mit getrennten Haushalten erfolgt die Rücklagenbildung im Haushalt der Kirchgemeinde, die das Pfarramt führt.

Haushalterische Verpflichtungserklärung

Die Bewilligung der finanziellen Mittel setzt eine Verpflichtung der Kirchgemeinde voraus, die notwendigen Rücklagen in Höhe von 200,00 EUR pro Nutzungsjahr zu bilden.

Härteklausel

Ist eine Kirchgemeinde nachweislich nicht in der Lage, die notwendigen Mittel für die Rücklagenbildung aus eigenen Kräften aufzubringen, kann sie einen Antrag über finanzielle Unterstützung an den Oberkirchenrat stellen.

Laufende Kosten

Die laufenden Kosten für die Nutzung der EDV-Ausrüstung, insbesondere die Kosten für den Internetzugang und für Verbrauchsmaterialien, sind von der Kirchgemeinde zu tragen.

4.2. Fachliche Voraussetzungen

Mitarbeiter, die im Auftrag der Kirchgemeinde den PC für dienstliche Zwecke nutzen, sollen über PC-Grundkenntnisse verfügen. Der Oberkirchenrat wird begleitend einen PC-Einführungskurs anbieten, der der Weiterbildung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden dient.

4.3. Technische Voraussetzungen

Vorhandene EDV-Ausstattung

Die Kirchgemeinde kann die Förderung nach Nr. 2.1.2 nur in Anspruch nehmen, sofern die EDV-Ausstattung der Kirchgemeinde die technischen Anforderungen (Anlage 2) als Mindeststandard erfüllt. Ansonsten kann die Förderung nur nach Nr. 2.1.1 bewilligt werden, auch wenn die EDV-Ausstattung weniger als 5 Jahre alt ist.

Wartung

Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, keine Änderungen an der EDV-Ausstattung ohne vorherige Unterrichtung und Abstimmung mit dem Oberkirchenrat vorzunehmen. Dies gilt besonders bei der Erweiterung des PCs um Hardwarekomponenten sowie beim Ändern von Systemeinstellungen. Der Oberkirchenrat wird diesbezüglich eine zentrale Hotline einrichten.

Internet

Der einzurichtende EDV-Arbeitsplatz ist mit einem aktuellen Internetanschluss (nach verfügbarer Bandbreite) auszustatten. Bei fehlendem Internetanschluss bitte den Oberkirchenrat unter der Telefonnummer (0385) 5185123 kontaktieren.

Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, nur den Internetzugang und die Dienste des Internetanbieters zu nutzen, die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden.

4.4. Datenschutzerklärung

Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, die EDV-Ausstattung nur im Rahmen der nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung zu verwenden. Von jedem Mitarbeitenden wird vor der ersten Nutzung eine Datenschutzerklärung unterschrieben. Die Erklärungen sind in der Kirchgemeinde aufzubewahren und auf Verlangen dem Oberkirchenrat vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Kosten für die Förderkategorien (Nr. 2.1.1 bis 2.1.2 dieser Förderrichtlinie) werden von der Landeskirche übernommen.

Zu einer EDV-Ausstattung gehört grundsätzlich ein Desktop-PC, der an einem Arbeitsplatz fest installiert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchgemeinde in Abweichung von Satz 1 eine EDV-Anschaffung mit einem mobilen PC in Form eines Notebooks beim Oberkirchenrat anfragen.

Art und Umfang der Förderung setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

5.1. Grundausrüstung

Hardware-Ausstattung

- - PC mit Maus und Tastatur,
- - Sicherungsmedium,
- - TFT Bildschirm,
- - Drucker

Software-Ausstattung

- - Betriebssystem,
- - Office-Paket,
- - Virenschutz, Firewall

5.2. Finanzhilfe für Rücklagenbildung zur Ersatzbeschaffung

Die Kirchgemeinde bekommt einen Anschaffungspreis gutgeschrieben, dessen Höhe sich nach dem Preis der EDV-Ausstattung unter Nr. 5.1 dieser Förderrichtlinie richtet.

6. Verfahren

Im zeitlichen Rahmen des Projektes „EDV-Ausstattung von Kirchgemeinden“ (siehe Nr. 1.2) ist die Anlage 1 „Information über und Zusicherung von der Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ auszufüllen.

Der Oberkirchenrat bewilligt beim Vorliegen aller Voraussetzungen und der unter Nr. 1.3 Satz 2 genannten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei fehlenden Nachweisen oder nicht erfüllten Voraussetzungen kann die Bewilligung auf Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung nicht erfolgen.

Mit der Bewilligung werden die betreffenden Kirchgemeinden durch den Oberkirchenrat über den Zeitpunkt der Auslieferung der neuen EDV-Ausstattung informiert.

Die Anlage 1 ist spätestens bis zum 1. November 2006 schriftlich dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Wünscht eine Kirchgemeinde eine Finanzhilfe für Rücklagenbildung zur Ersatzbeschaffung gemäß 2.1.2 ist eine Belegkopie mit Datum beizufügen, aus der sich ergibt, dass der dienstliche PC weniger als 5 Jahre alt ist.

6.1. Verwendungsnachweise

Nach der Bereitstellung der Grundausrüstung oder der Bewilligung der Finanzhilfe ist durch die Kirchgemeinde Folgendes nachzuweisen:

Grundausrüstung

Die geförderte EDV-Ausstattung ist in entsprechender Höhe als „Zuwendung der Landeskirche“ sowie als „Inventaranschaffung“ im Haushalt der Kirchgemeinde zu verbuchen sowie als „Inventaranschaffung“ zu inventarisieren. Hierüber hat die Kirchgemeinde Nachweise zu erbringen.

Finanzhilfe für Rücklagenbildung zur Ersatzbeschaffung

Die Kirchgemeinde hat den Nachweis zu erbringen, dass die finanziellen Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

6.2. Zu beachtende Vorschriften

Hinsichtlich der Bewilligung einer landeskirchlichen Zuwendung und der Erbringung von Verwendungsnachweisen sind die §§ 23, 32 Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 29 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchgemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung - FO) vom 5. März 1993 (KABl 1993 S. 46), zuletzt geändert durch EURO-AnpassungsVO vom 1. Dezember 2001 (KABl 2001 S. 108) in der jeweils geltenden Fassung, § 11 der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 33) zu beachten.

Hinsichtlich der Bildung des kirchgemeindlichen Anlagevermögens und der kirchgemeindlichen Haushaltsführung sind die §§ 57, 60, 61 ff KGO zu beachten.

Zur Rücklagenbildung in den kirchgemeindlichen Haushalten sind §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 3, 16, 17 bis 21, 75, 79, 80 FO zu beachten.

Die den Datenschutz regelnden Vorschriften sind zu beachten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Schwerin, 27. Juni 2006

Der Oberkirchenrat
Flade

Anlage 2

Technische Mindestanforderungen an die vorhandene dienstliche EDV-Ausstattung

1. Hardwareausstattung:

Komponente	
Festplatte	40 GB
Arbeitsspeicher	512 MB
CD / DVD	CD-Brenner und DVD-ROM Laufwerk
Schnittstellen / Anschlüsse	USB Netzwerk 10/100 MBit Modem (entfällt beim DSL-Anschluss) Firewire IEEE1394
Prozessor	1,2 GHz (Intel Pentium IV, AMD Athlon) bzw. 1,7 GHz (Intel Celeron, AMD Duron)
Monitor	Mindestauflösung von 1280 x 1024 Pixel

Alle weiteren Hardware-Komponenten (z.B. Tastatur, Maus, Grafikkarte usw.) sowie Peripheriegeräte (Drucker) erfordern keine Mindestanforderungen, sie müssen aber die problemlose Funktion bzw. Nutzung der unter Nr. 1. dargestellten Komponenten sowie der unter Nr. 2 dargestellten Software gewährleisten.

2. Softwareausstattung:

Komponente	
Betriebssystem	Microsoft Windows XP Professional (mit Service Pack 2)
Office-Paket	MS Office XP Standard Edition (mit Service Pack 2), alternativ OpenOffice 2.02
AntiViren-Software	Beliebiger Virenschanner, der für den kommerziellen Einsatz zugelassen ist, mit aktuellen Virendefinitionen, die regelmäßig aktualisiert werden müssen (Voraussetzung ist ein Abonnement bei der Software-Firma für den Bezug von aktuellen Virendefinitionen). Bei einem fehlenden Virenschanner oder bei fehlendem Abonnement kann über den Oberkirchenrat ein Virenschanner bezogen werden.
Weitere Programme	Acrobat Reader, Microsoft Internet Explorer 6.0 (mit Service Pack 1)

Bei Rückfragen bitte den Oberkirchenrat unter der Telefonnummer (0385) 5185123 kontaktieren.